

Förderrichtlinie für den Bau und Ausbau der Infrastruktur für Rad- und Wanderwege im Schwalm-Eder-Kreis

In der Fassung vom 01. Januar 2022, zuletzt geändert am 01. Juli 2023

Ziel und Zweck der Förderung

Ziel des Schwalm-Eder-Kreises ist es, positive Effekte zur Sicherstellung und Weiterentwicklung des Lebens- und Wirtschaftsstandortes auszulösen. Zur Steigerung der Lebensqualität wie auch des Aktivtourismus sind lückenlos ausgeschilderte und qualitativ hochwertige Rad- und Wanderwege wichtig.

Radfahren als Bestandteil der Alltagsmobilität soll erhöht werden.

Die Angebotsqualität von Wanderwegen ist maßgebender Standortfaktor für den Schwalm-Eder-Kreis als Naherholungs- und Urlaubsregion.

Um die entsprechende Infrastruktur hierfür zu verbessern, zu erweitern und sicher zu gestalten, unterstützt der Schwalm-Eder-Kreis den Rad- und Wanderwegebau seiner Städte und Gemeinden nach den folgenden Grundsätzen.

Gegenstand der Förderung

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel fördert der Schwalm-Eder-Kreis die grundhafte Erneuerung und Sanierung von Radwegen, den Bau- und Ausbau von Rad- und Wanderwegen sowie die direkte Infrastruktur an diesen (Ziffer 1 und 2).

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht.



SCHWALM - EDER - KREIS

Antragstellung

Die Antragstellung kann jederzeit erfolgen. Es handelt sich um ein einstufiges Antrags- und Entscheidungsverfahren.

Die aktuellen Antragsformulare zu dieser Richtlinie sind zu verwenden und mit den erforderlichen Unterlagen vollständig einzureichen. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein.

Die bewilligende Stelle entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie wird nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind (Refinanzierungsverbot). Vorhaben dürfen somit erst begonnen werden, wenn der Zuwendungsbescheid rechtswirksam geworden ist. Auf der Grundlage eines begründeten Antrags kann im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, aus der jedoch kein Anspruch auf Förderung dem Grunde oder der Höhe nach abgeleitet werden kann.

Die Auszahlung der Kreiszuwendung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme.

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist vom Zuwendungsempfänger durch einen Verwendungsnachweis (VN) zu belegen.

Bereits bewilligte und nicht fristgerecht abgerufene Mittel können maximal einmal in das nächste Jahr übertragen werden. Der Antrag auf Mittelübertragung erfolgt schriftlich bis spätestens zum 01.12. des laufenden Jahres und bedarf einer aktuellen Kostenschätzung. Eine Entscheidung zur Mittelübertragung trifft der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises.

Zuwendungsempfänger

Empfänger von Zuwendungen sind die Städte und Gemeinden des Schwalm-Eder-Kreises.



SCHWALM - EDER - KREIS

Höhe der Zuwendung

Die Kreiszuwendung beträgt 75 % der nachgewiesenen, förderfähigen Kosten.

Fallen die tatsächlichen Kosten für die Maßnahme **geringer** aus, als im Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung im Rahmen dieser Richtlinie angegeben, wird die Höhe der Zuwendung neu berechnet.

Wird anhand von Angeboten im Ausschreibungsverfahren festgestellt, dass die tatsächlichen Kosten für die Maßnahme **höher** ausfallen, als im Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung im Rahmen dieser Richtlinie angegeben, kann ein Erhöhungsantrag in Ergänzung unverzüglich gestellt werden.

Die Höhe der Kreiszuwendung beträgt maximal **150.000 € je Maßnahme**.

Zweckbindung

Die Zweckbindungsfrist für investive Maßnahmen beträgt 10 Jahre.

Bei anderweitiger Verwendung behält sich die bewilligende Stelle vor, die Kreiszuwendung zurückzufordern.

Kumulative Kreisförderung

Erfolgt eine Förderung durch Dritte ist eine kumulative Kreisförderung möglich, insofern kein Kumulationskonflikt besteht.

Beinhaltet eine Gesamtförderung durch Dritte nicht zuwendungsfähige Ausgaben (z.B. in Form elektrischer Ladeeinheiten, innerhalb einer feststehenden Abstellanlage) ist eine kumulative Kreisförderung hierfür grundsätzlich möglich. Voraussetzung für die Gewährung einer Kreiszuwendung in diesem Fall ist die Vorlage des Bewilligungsbescheides des Fördermittelgebers.

Sonderfall: Planungsleistungen für Maßnahmen in Baulast von Bund, Land Hessen

Um den Bau von Unselbstständigen Radwegen und Herstellungsraddwegen an Bundes- und Landesstraßen zu beschleunigen, besteht für die Kommunen des Schwalm-

Eder-Kreises im Einzelfall die Möglichkeit einer individuellen Vereinbarung mit Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, dem Mobilitätsdienstleister für das Land Hessen.

Erfolgt die Vergabe und Finanzierung von Planungsleistungen für einen solchen Radweg durch eine Kommune des Schwalm-Eder-Kreises, ist eine Kreisförderung für Planungsleistungen in diesem Ausnahmefall möglich.

Voraussetzung für eine Kreisförderung ist die Vorlage einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der Kommune und Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement bei Antragstellung.

Die Planung muss nach den „Qualitätsstandards und Musterlösungen, Radnetz Hessen“ (2. Aufl., Nov. 2020) in Verbindung mit den geltenden technischen Regelwerken erfolgen und den tatsächlichen Bau des Radweges erwirken.

Der Abschluss der Gesamtmaßnahme ist nach Beendigung bei der bewilligenden Stelle schriftlich anzuzeigen.

Sonstige Bestimmungen

Soweit möglich sind Fördermittel des Bundes und des Landes vorrangig zu nutzen. Auf der Grundlage eines begründeten Antrags kann im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, aus der jedoch kein Anspruch auf Förderung dem Grunde oder der Höhe nach abgeleitet werden kann.

Art und Umfang

1. Radwegeinfrastruktur

Voraussetzung für die Gewährung einer Kreiszuwendung ist, dass es sich bei der Fördermaßnahme um einen tatsächlichen Radweg (wird speziell für die Fahrradnutzung gebaut) oder ein Teilstück einer bestehenden Radroute (verläuft auch auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen sowie klassifizierten Straßen) handelt.

Um die Verkehrssicherheit nachhaltig zu gewährleisten hat sich der Antragsteller an den „Qualitätsstandards und Musterlösungen, Radnetz Hessen“ (2. Aufl., Nov. 2020) sowie geltendem technischen Regelwerk (z.B. ERA) zu orientieren.

Folgende investive Maßnahmen (inkl. Planungsleistungen) sind förderfähig:

- Anlage neuer Radwege
- Ausbau von bestehenden Radwegen
- Grundhafte Erneuerung
- Instandhaltung in Form von Sanierung
- Radwegweisung
- Darstellung von Informationen an Radwegen in Form von Informationstafeln, Hinweisen, Erklärungen
- Möblierung an Radwegen (z.B. Rastplätze)

2. Wanderwegeinfrastruktur

Für die Gewährung einer Kreiszuwendung ist es erforderlich, dass die Maßnahmen im Rahmen von Neuanlage oder Instandsetzung von Wanderwegen umweltgerecht und nachhaltig, sowie möglichst barrierefrei erfolgt. (Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.)

Folgende Maßnahmen sind förderfähig:

- Anlage neuer Wanderwege
- Ausbau von bestehenden Wanderwegen
- Wegweisung bzw. Beschilderung
- Darstellung von Informationen in Form von Informationstafeln, Hinweise, Erklärungen (Kennzeichnung bei Förderung durch den Schwalm-Eder-Kreis erforderlich)
- Möblierung an touristischen Wanderwegen (z.B. Rastplätze)

Nicht förderfähig in Zusammenhang mit 1. und 2. sind:

- Eigenleistungen
- Marketingmaßnahmen bzw. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Konzepte und Untersuchungen

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt in Kraft am 01. Juli 2023.

Sie ersetzt die bisherige Richtlinie zur Förderung des Baus und Ausbaus der Infrastruktur für Rad- und Wanderwege im Schwalm-Eder-Kreis vom 01. Januar 2022.

Für Förderungen, die nach dieser 1. Fassung der Richtlinie gewährt wurden, bleibt sie auch nach Ablauf ihrer Geltungsdauer weiterhin anwendbar.

Homberg (Efze), den



Winfried Becker, Landrat



Jürgen Kaufmann, Erster Kreisbeigeordneter